

Inquisitoren nicht Guillaume Court, sondern Heinrich de Agro und Tristram genannt. Es ist auch anzumerken, daß die Sentenz gegen Metza insgesamt im Formular deutlich abhängig ist von der Sentenz des Cardinalis Albus gegen den Mitverurteilten des Johannes von Castiglione, den Terziaren Franciscus von Arquata (del Tronto?)¹³⁷⁾.

Der Überlieferungszusammenhang in unserer Handschrift, die gemeinsame Abhängigkeit von Formularen der gleichen Vorlage läßt die Abweichungen der zweiten Sentenz unserer Handschrift vom Originaltext mit großer Sicherheit als Merkmale einer selbständigen Ausfertigung beurteilen, die das Formular der Sentenz des Kardinalbischofs einem ganz anderen Fall anzupassen suchte. Dem Schreiber dieser Partien der Wolfenbütteler Handschrift muß der Formularzusammenhang noch erkennbar gewesen sein, anders wären weder die Überschrift noch das Schwanken in der Wiedergabe des Namens des Delinquenten erklärlich. Die Überlieferungsform dieser Sentenz kann man als Stilübung, eher noch als Konzept, stets aber bezogen auf einen konkreten Fall an anderem Ort zu anderer Zeit mit anderen Personen — urteilenden wie verurteilten — als in der Vorlage einstufen.

Versuchen wir die Mosaiksteine der Abweichungen vom Formularmuster zusammenzufügen, ergibt sich folgendes Bild: Ein Priester, vielleicht wie Johannes von Castiglione ein Minorit — eventuell mit dem Namen Nikolaus, aber das ist sehr unsicher¹³⁸⁾ —, wurde in Straßburg wahrscheinlich von den gleichen Inquisitoren wie Metza von Westhofen, sicherlich aber von einem Ordensgeistlichen (*frater!*), das heißt damals: einem Dominikanerinquistor (der Metza verurteilende und für die Straßburger Diözese in jenen Jahren zuständige päpstliche Inquisitor war der diesem Orden angehörige Heinrich de Agro) genau am gleichen

¹³⁷⁾ Die Sentenzen gegen Johannes von Castiglione und gegen Franciscus von Arquata stimmen im Formular weitgehend überein; vgl. im übrigen unten S. 164 f. und 165 ff., wo die Übereinstimmungen der Sentenzen unserer Wolfenbütteler Hs. mit ihren jeweiligen Vorlagen kursiv gekennzeichnet sind.

¹³⁸⁾ Nicolaus Eymericus a. a. O. gibt in seinem sehr wirren Bericht an, Guillaume Court habe zwei Verhöre abgehalten, eins zur Zeit Clemens' VI. (1342—1352), und hier seien *duo fratres Minores, quorum unus vocabatur frater Petrus (!) Castilionis, et alter frater Nicho* (so Pegña, *Nicholaus Baluze-Mollat* a. a. O.), verurteilt und verbrannt worden, das andere zur Zeit Innocenz' VI. (1352—1362); die Verurteilten werden hier mit *frater Mauritius* und *Ioannes de Narbona* angegeben. Es wäre daher eventuell denkbar, daß das Formular der Verurteilungs- und Degradationssentenz für Johannes von Castiglione auch in einem (älteren oder jüngeren) Verfahren gegen einen *Nicho* oder *Nicholaus* Anwendung fand, der nichts mit dem in Straßburg Verurteilten zu tun hatte, sich aber in der Formularvorlage von dessen Sentenz fand.